

# Entscheide im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl, Kinder- und Elternrechten

Mona Spengler Cavazzi  
Vizepräsidentin KESB Bezirk Meilen

# Inhalt

- Grundlagen für Entscheide
- Themen im Kinderschutz
- Modelle Kindeswohl und Gefährdung des Kindeswohls
- Kindeswohl vs. Kinderwille
- Entscheide treffen: was spielt mit?
- Fallbeispiel
- Fragen und Diskussion

# Verfahren bei der KESB

## Grundsätze

- Verfahrensgrundsätze in den Art. 443 bis 449c ZGB geregelt
- Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen
- Sie ist nicht an die Anträge der im Verfahren beteiligten Personen gebunden
- Die KESB wendet das Recht von Amtes wegen an
- Die betroffene Person wird persönlich angehört
- Die KESB ordnet eine Vertretung an, wenn dies nötig ist
- Jede am Verfahren beteiligte Person hat Akteneinsicht
- Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit

# Standardablauf im Verfahren

- Fall wird gemeldet, Zuständigkeit geprüft (sachlich und örtlich) und einem Behördenmitglied zugeteilt (oder weitergeleitet an die zuständige Stelle)
- Planung Ablauf des Verfahrens: Behördenmitglied und Fachdienst Recht/Soziales
- Gespräch mit betroffener Familie oder Person
- Vorsorgliche Massnahmen nötig?
- Verfahrensvertretung für das Kind nötig? Entscheid!
- Sachverhaltsabklärungen (Umfeld, Schule, Ärzte, Therapeuten,...) durch KESB oder Abklärungsstelle oder Gutachten
- Massnahmenplanung
- Anhörung der Betroffenen (Eltern und Kinder) und rechtliches Gehör
- Entscheid

# Themen im Kinderschutz

307 ff. ZGB

- Familienrechtliche Verfahren (Regelung elterliche Sorge, Besuchsrecht, Obhutszuteilung, Entscheide i. Z. m. gemeinsame elterliche Sorge)

134, 273 ff.,  
287, 298,  
301a ZGB

264 ff. ZGB

- Adoption
- Pflegeplatzaufsicht
- Zustimmung zur Sterilisation von Urteilsunfähigen

Pflegkinder-  
verordnung  
Sterilisa-  
tionsgesetz

# Kindeswohl



# Gefährdung des Kindeswohls

Physische Gewalt

Vernachlässigung

Psychische Gewalt

Strukturelle Gewalt:  
Normen und Regeln

Sexuelle Gewalt,  
Sexuelle Ausbeutung



Häusliche Gewalt

Eingeschränkte  
Autonomieentwicklung

Chronische Auseinandersetzungen

# Kindeswohl vs. Kindeswille

- Das Kindeswohl wird durch die zuvor erwähnten Faktoren definiert
- Eine Situation ist nie perfekt, es braucht also eine Einschätzung, ob das Kindeswohl **genügend gewahrt** ist, damit die Entwicklung eines Kindes positiv verlaufen kann
- Ist die Situation ungenügend oder besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine Gefährdung eintritt, **müssen** Massnahmen ergriffen werden, um die Situation zu verbessern



# Kindeswohl vs. Kindeswille

## Fallbeispiel I:

- 2-jähriges Mädchen steht am 26. Dezember alleine auf der Strasse und wird von einer alten Dame nach Hause gebracht.
- Die alte Dame ist verunsichert und macht Wochen später eine Meldung bei der KESB.
- Nach Wahrnehmung der alten Dame haben die Eltern komisch reagiert und ihre Tochter nicht vermisst.

Besteht hier eine Kindeswohlgefährdung?

# Kindeswohl vs. Kindeswille

## Fallbeispiel 2:

- Eine Mutter meldet sich und sagt, dass ihre 3- und 5-jährige Tochter nicht mehr zum Vater wollen. Sie möchte, dass die Besuche sistiert werden.

Besteht eine Kindeswohlgefährdung?

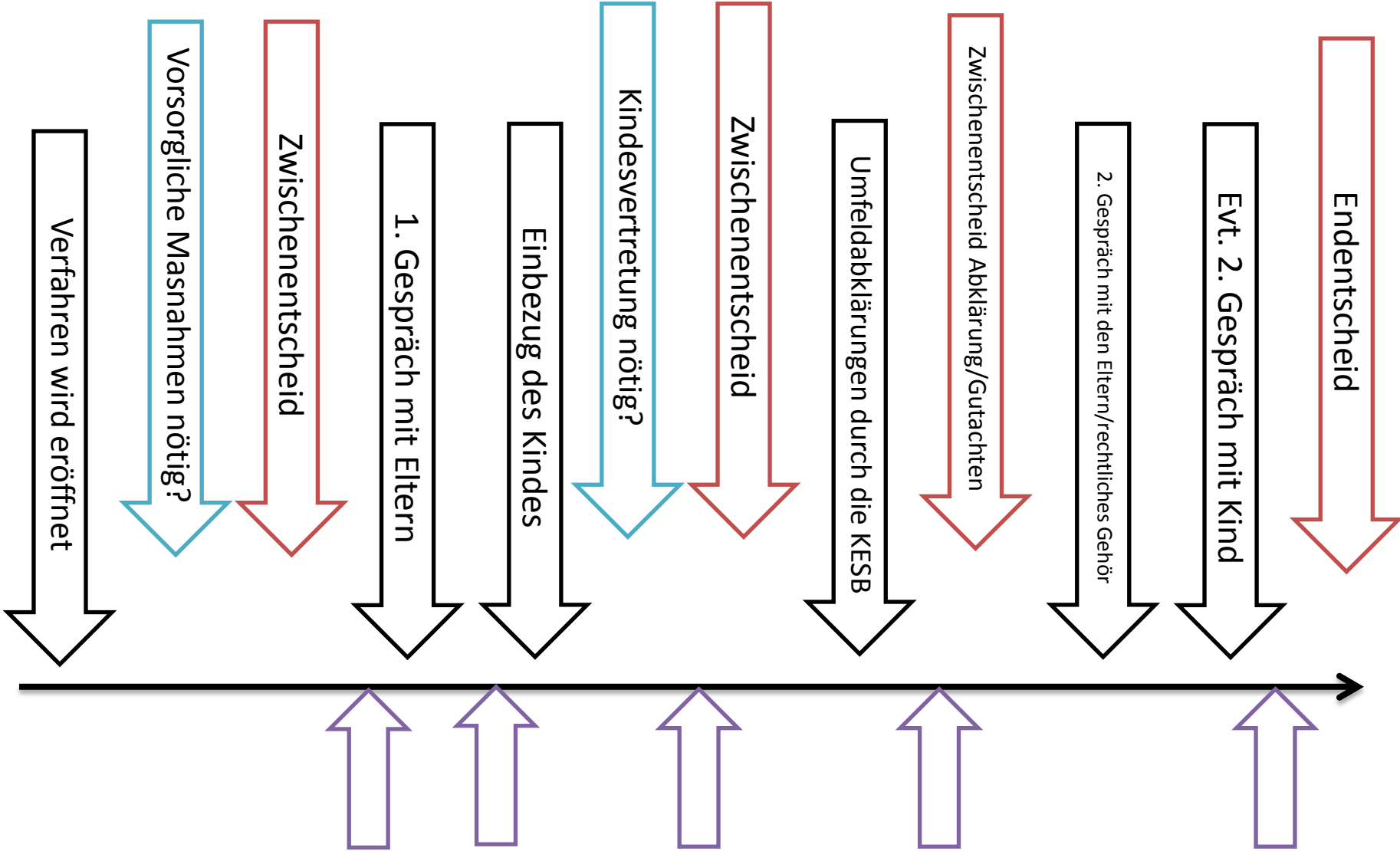
# Kindeswohl vs. Kindeswille

## Fallbeispiel 3:

- Eine 15-jährige Jugendliche meldet sich und berichtet, dass sie ihren Vater nicht mehr jedes zweite Wochenende treffen wolle.
- Im Gespräch gibt sie an, dass sie den Kontakt möchte, aber nur noch wenn sie Zeit hat und möglichst unter der Woche. Am Wochenende sei sie mit Freunden unterwegs.

Besteht eine Kindeswohlgefährdung?

# Verfahrensverlauf



# Entscheid Grundlagen

- Gesetzlicher Rahmen – idR ZGB
- Abklärungen der KESB: zB Gespräche mit Eltern, Gespräche mit Kindern, Berichte von Fachpersonen, Abklärungen von Fachstellen, Gutachten ua
- Intervision im Gesamtteam, Diskussion in der Behörde, Diskussion im Tandem (Zusammensetzung ist mindestens ein Jurist und ein Sozialarbeitender/dritte Disziplin)
- Stellungnahmen der Parteien

BV

ZGB

EG KESR

GOG

ZPO

# Einbezug des Kindes

- Das Kind kennt nur seine eigene Lebenswelt
- Das Kind kann sich zu seiner Lebenswelt äussern
- Mit zunehmendem Alter wird von einer zunehmenden Urteilsfähigkeit des Kindes in Bezug auf seine Situation ausgegangen
- Das Kind wird spätestens ab dem 6. Lebensjahr von der KESB angehört
- Das Kind wird nicht in jedem Fall angehört
- Der Kindeswille wird dem Kindeswohl untergeordnet
- Der Kindeswille wird aber in der Entscheid berücksichtigt und kann beispielsweise Einfluss auf die Massnahme haben
- Zwingend geprüft werden muss eine Kindesvertretung, wenn es um den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, eine fürsorgerische Unterbringung oder den Entzug des Sorgerechts geht (aufsichtsrechtliche Weisung von 2016). Das Ergebnis der Prüfung muss in den Akten festgehalten werden!
- In der Regel gilt, je jünger das Kind desto eher eine Vertretung

# Entscheiden

Wissen  
Können  
Reflexion

Werte  
Haltungen  
Ängste  
Wünsche



# Entscheiden

Kulturen

Referenzsysteme

Selbstverständnis in Rolle und Funktion

Hierarchien im eigenen Wertsystem

Sprache / Terminologien



# Interventionen

- Mögliche Interventionen sind:
- Mediation freiwillig oder angeordnet
- Abklärungen durch Fachstellen
- Beistandschaft
- Gutachten über die Erziehungsfähigkeit
- Abänderung des Aufenthalts des Kindes
- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Entzug elterliche Sorge

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit